



Antwort zur Anfrage Nr. 0392/2025 der FDP im Ortsbeirat Mainz-Oberstadt betreffend Parkplätze in der Oberstadt (FDP)

Zu Ihrer Vorbemerkung in Ihrer Anfrage möchten wir zunächst einige grundsätzliche Klarstellungen vornehmen:

Zunächst ist nicht eindeutig, welche Straßenzüge in der Oberstadt mit dieser Anfrage gemeint sind. Die Verkehrsüberwachung stellt regelmäßig Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO) fest und geht diesen nach – unabhängig von einzelnen Stadtteilen oder Straßenzügen.

Die Behauptung, dass keine Vorankündigungen erfolgt seien, trifft zudem nicht in jedem Fall zu. Beispielsweise im Bereich des Fichteplatzes oder Campo Novo wurde die Bevölkerung sehr wohl vorab informiert. Dies geschah aufgrund der Neuregelung und teilweisen Legalisierung des Gehwegparkens in den gesamten Bereichen. Hier wurden durch Einwurfschreiben an die Anwohner:innen, die über die bevorstehende Änderung informierten, sowie durch das zeitweise Verteilen von Gehwegflyern und später Hinweiskarten auf die geänderte Praxis hingewiesen. Erst danach wurde die Überwachung entsprechend angepasst. Insofern hat in diesen konkreten Fällen eine Vorinformation stattgefunden.

Darüber hinaus kann eine vorherige Ankündigung nicht immer erfolgen, insbesondere wenn die Verwaltung aufgrund von Hinweisen aus der Anwohnerschaft tätig werden muss. Wie im bekannten Fall in der Wallstraße dargelegt, ergibt sich aus dem Bremer Urteil eine unmittelbare Handlungspflicht, wenn die Verwaltung Verstöße gemeldet werden. In diesen Fällen muss die Verkehrsüberwachung tätig werden und kann nicht erst eine Phase der Vorinformation einleiten.

Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung der Verwaltung, Bürger:innen, die über Jahre gegen die StVO verstoßen haben, vorab zu warnen oder ihnen Alternativen aufzuzeigen. Verkehrsregeln gelten unabhängig davon, ob Verstöße über einen längeren Zeitraum geduldet wurden. Die Nichtahndung eines Verstoßes führt nicht dazu, dass dieser zulässig wird.

Die Verwaltung handelt nicht fehlerhaft, sondern setzt geltendes Recht um. Dass viele Menschen auf einen Pkw angewiesen sind, ändert nichts an der Notwendigkeit, Parken nur im Rahmen der bestehenden Vorschriften zu ermöglichen. Eine generelle Legalisierung von Parkflächen ist nur dort möglich, wo dies verkehrsrechtlich zulässig ist.

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. In welchen Straßen bzw. Straßenzügen der Oberstadt wird aus Sicht der Verwaltung zur Zeit „illegal“ geparkt?

Diese Frage kann in der gestellten Form nicht beantwortet werden. In allen Straßen der Stadt kommt es regelmäßig zu Verstößen gegen die geltenden Vorschriften der StVO, die von der Verkehrsüberwachung entsprechend geahndet werden.

2. Wie begründet die Verwaltung diese Einschätzung?

→ Eine Antwort hierzu ist nicht möglich, siehe Antwort zu Frage 1.

3. Ist in absehbarer Zeit damit zu rechnen, dass in diesen Straßen/Straßenzügen Strafzettel verteilt werden?

Es ist unklar, auf welche Straßen sich die Frage konkret bezieht. Grundsätzlich wird in allen Straßen der Stadt die Einhaltung der Verkehrsregeln überprüft und Verstöße werden geahndet.

4. Wird die Verwaltung vorher das Gespräch mit den Anwohnern suchen?

Die Regelungen der StVO gelten für alle Verkehrsteilnehmer:innen und müssen eingehalten werden. Eine vorherige Abstimmung mit Anwohner:innen ist nicht vorgesehen. Die Einhaltung der Parkvorschriften ist eine Selbstverständlichkeit und eine persönliche Verpflichtung jedes Fahrzeugführer:innen. Sie gilt bundesweit und für alle Verkehrsteilnehmer:innen.

Wie bereits dargelegt, wurde in bestimmten Fällen aufgrund der Gegebenheiten eine Vorinformation durchgeführt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine allgemeine Pflicht zur vorherigen Ankündigung besteht oder dass Verstöße erst nach vorheriger Absprache mit Anwohnern:innen geahndet werden.

5. Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass möglichst viele der existierenden Parkmöglichkeiten zu legalisieren sind?

Selbstverständlich sollen möglichst viele Parkflächen im Straßenraum erhalten bleiben, sofern dies mit den Vorschriften der StVO vereinbar ist. Die Prüfung möglicher Legalisierungen erfolgt stets unter Berücksichtigung der verkehrsrechtlichen Gegebenheiten.

Mainz, 03.09.2025

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete